

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 21/97

BESCHLUSS

vom

26. September 1997

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Stodolkowitz,
Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 26. September 1997

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 27. Zivilsenats in Kassel
des Oberlandesgerichts Frankfurt am
Main vom 17. Dezember 1996 wird
nicht angenommen.

Die Kosten der Revision fallen der
Klägerin zur Last.

G r ü n d e

Das Rechtsmittel wirft keine entscheidungserheblichen
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und hat auch
im Ergebnis keinen Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die Auslegung des Berufungsgerichts, der Ehemann der Be-
klagten habe am 4. Januar 1993 deren eigene Gelder auf das
Konto bei der Klägerin eingezahlt, ist aus Rechtsgründen
nicht zu beanstanden. Zwar hat die Klägerin - entgegen der
Ansicht des Berufungsgerichts - ihre Anfechtungsklage mit der
Berufungsbegründung vom 27. November 1995 (S. 5 = Bl. 150 GA)

- 3 -

erkennbar auch auf die Einzahlungen vom 16. und 22. Dezember 1992 auf das Sparkassenkonto ausgedehnt. Inzwischen war aber die Frist des § 3 Abs. 1 Nr. 4 AnfG abgelaufen. Für eine Gläubigerbenachteiligungsabsicht des Ehemannes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AnfG) bereits im Dezember 1992 ist nichts vorgetragen. Sie hätte vorausgesetzt, daß der Ehemann schon damals damit rechnete, nicht alle seine Gläubiger befriedigen zu können. Er hat die eidesstattliche Offenbarungsversicherung aber erst mehr als zwei Jahre später abgegeben; auch für die GmbH wurde Konkurs erst mehr als ein Jahr nach den Einzahlungen beantragt. Die Klägerin will von diesem Antrag sogar überrascht worden sein.

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)